

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die  
Kreisfreien Städte und Kreisverwaltungen  
-Sozialamt-  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593

E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freie Wohlfahrtspflege

Münster, den 12.09.2022

Az.: Frühförderung/Heranziehung

## **Rundschreiben**

### **Auslaufen der Heranziehung der kreisfreien Städte und Kreise zu den Aufwendungen der Frühförderung im Rahmen der Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Rundschreiben vom 26.04.2022 hatte ich Sie über das Prozedere der Aktenübernahme für die Einzelfälle informiert, in denen der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) die weitere Bearbeitung ab dem 01.08.2022 übernimmt, die bislang im Rahmen der Heranziehung durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vorgenommen wurde.

Diese Daten-/Aktenübernahme ist zum ganz überwiegenden Teil erfolgreich durchgeführt worden; die noch ausstehenden Übernahmen werden wir in Kürze sicherlich abschließen und eventuell noch hier vorliegende Originalakten der örtlichen Eingliederungshilfeträger dann kurzfristig zurückgeben können. Hierfür meinen herzlichen Dank!

Da der LWL seit dem 01.08.2022 auch für die ehemaligen Heranziehungsfälle direkter Ansprechpartner der Frühförderstellen, Autismuszentren und Heilpädagogischer Praxen ist, erreichen uns seit kurzem auch für diese Fälle die ersten Rechnungen der Leistungserbringer.

Damit der LWL diese begleichen kann, ist er auf Mitteilung von Ihnen über die Höhe der aus Ihren Bewilligungen bestehenden aber noch nicht abgerechneten Restkontingenten angewiesen.

Beispiel 1: Die Bewilligung der örtlichen Ebene wurde bis zum 30.09.2022 über insgesamt 50 Fördereinheiten solitäre Frühförderung erteilt. Bis zum 31.07.2022 hat die Frühförderstelle 46 Fördereinheiten erbracht und abgerechnet.

➔ Dem LWL kann somit ein Restkontingent von 4 Fördereinheiten gemeldet werden.

Beispiel 2: Die Bewilligung der örtlichen Ebene wurde bis zum 30.09.2022 über insgesamt 70 Fördereinheiten interdisziplinäre Frühförderung erteilt; hiervon entfallen 50 Fördereinheiten auf den heilpädagogischen Bereich und 20 Fördereinheiten auf den medizinisch-therapeutischen Bereich. Bis zum 31.07.2022 hat die Frühförderstelle 46 heilpädagogische Fördereinheiten und 10 Fördereinheiten im medizinisch-therapeutischen Bereich erbracht und abgerechnet.

➔ Dem LWL kann somit ein Restkontingent von 4 Fördereinheiten für den heilpädagogischen Bereich und 10 Fördereinheiten für den medizinisch-therapeutischen Bereich gemeldet werden.

Wurde die Bewilligung der örtlichen Ebene auf den 31.07.2022 datiert und zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Fördereinheiten geleistet, ist keine Meldung erforderlich.

Da hier erste Abrechnungen für den Zeitraum 01.05.2022 bis 31.07.2022 im Rahmen der Heranziehung durch Sie eingehen und somit die Restkontingente ermittelbar sein dürften, bitte ich (auch im Sinne der Leistungserbringer) um möglichst zeitnahe Mitteilung der o.g. Restkontingente je Einzelfall. Aus den Abrechnungen der Heranziehung kann der LWL diese leider nicht selbst ableiten.

Zur Unterstützung dieser Abfrage steht Ihnen ein Excel-Formular zur Verfügung, welches Sie in unserem Internetauftritt unter „Rundschreiben 2022“ finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez.  
Dirk Borrosch